

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	Stadtwerke Bergheim GmbH	
165	Bekanntmachung die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Bergheim GmbH, Bergheim, hat am 18. Mai 2010 den Jahresabschluss zum 31.12.2009 festgestellt und über den Jahresüberschuss wie folgt beschlossen. Der Jahresabschluss kann bei der Stadtwerke GmbH, Am Sodagraben 6, 50127 Bergheim, in der Zeit von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr jeweils von montags bis freitags einsehen werden.	3
	Jagdgenossenschaft des gemeinschaftl. Jagdbezirks Stommeln	
166	Bekanntmachung Donnerstag, den 25.11.2011, 19:00 Uhr findet im Martinushaus, 50259 Pulheim, Venloer Straße 546, eine Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Stommeln der Stadt Pulheim statt	4
	Pulheim	
167	Bekanntmachung Dienstag, den 09.11.2010 findet um 18:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, die 9. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim statt	5-8

Bezirksregierung Köln

168 Bekanntmachung

9-14

im Flurbereinigungsverfahren Jackerath wird hiermit für das Gebiet der Stadt Bedburg folgendes bekanntgemacht

Stadtwerke Bergheim GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Bergheim GmbH, Bergheim, hat am 18. Mai 2010 den Jahresabschluss zum 31.12.2009 festgestellt und über den Jahresüberschuss wie folgt beschlossen: „Von dem Jahresüberschuss werden 513.000,00 EURO an die Kreisstadt Bergheim ausgeschüttet“.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfer, Dipl.-Betriebswirt Peter Müller, Leverkusen, hat am 27. April 2010 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss zum 31.12.2009 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses eingesehen werden bei der Stadtwerke Bergheim GmbH, Am Sodagraben 6, 50127 Bergheim, in der Zeit von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr jeweils von montags bis freitags.

Bergheim, 22.10.2010

Volker Mießeler

Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Stommeln der Stadt Pulheim

Pulheim, den 25.10..2010

Bekanntmachung!

Am **Donnerstag, dem 25.11.2010, 19.00 Uhr**, findet im Martinushaus, 50259 Pulheim, Venloer Straße 546, eine Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Stommeln der Stadt Pulheim statt.

Die Versammlung ist öffentlich für alle **Jagdgenossen**.

Tagesordnung:

TOP 1 Eröffnung und Begrüßung

TOP 2 Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Stommeln

TOP 3 Entgegennahme der Jahresrechnung

TOP 4 Verabschiedung des Haushaltsplanes für die Zeit vom 01.04.11 bis 31.03.2016

TOP 4 Verschiedenes

Bernd Schall
(Jagdvorsteher)

F.d.R.
Heinz Abs
(Schriftführer)

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem **09.11.2010** findet um **18:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, die 9. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim statt.

TAGESORDNUNG

I. Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2011
- 3 Haushaltskonsolidierung Nr. 9: Gebührenerhebung für die Sondernutzung öffentlicher Plätze für Volksfeste und Veranstaltungen
- 4 Haushaltskonsolidierung, Maßnahme 27
hier: Prüfung von Möglichkeiten zu Kostenumlagen für Bauhofleistungen
- 5 Leitziele und strategische Ziele 2010 zur Gestaltung des demografischen Wandels in der Stadt Pulheim
- 6 Haushaltskonsolidierung
Bereiche Abfallwirtschaft sowie Gebührenkalkulationen und -abrechnungen
- 7 Haushaltskonsolidierung Nr. 10: Erhöhung der Gebühren für Wochenmarktplätze
- 8 Haushaltskonsolidierung, Maßnahmen 16, 41, 42, 44, 45, 46
hier: Konzept zur Reduzierung der Hausmeisterstellen an den Schulen der Stadt Pulheim
- 9 Haushaltskonsolidierung, Maßnahme 17
hier: Erzielung von Einsparpotentialen durch Senkung der Pflegestandards
- 10 Haushaltskonsolidierung, Maßnahmen 18, 28 und 29
hier: Personaleinsparungspotential Stadtbücherei
- 11 Haushaltskonsolidierung, Maßnahme 20
hier: Ermittlung des Konsolidierungspotenzials im Bereich der VHS Rhein-Erft
- 12 Haushaltskonsolidierung Maßnahme 23
"Bei Veranstaltungen im Rahmen der Unterhaltungsmusik werden kostendeckende Eintrittspreise erhoben"
- 13 Haushaltskonsolidierung Maßnahme 25
"Über die künftige Finanzierung allgemeiner Kulturveranstaltungen ist zu beraten und zu beschließen."

- 14 Haushaltskonsolidierung, Maßnahmen 30 und 31
hier: 4. Änderung der Gebührensatzung der Stadtbücherei Pulheim
- 15 Haushaltskonsolidierung, Maßnahme 34
hier: Möglichkeit der Übertragung von Sportstätten an die Vereine
- 16 Haushaltskonsolidierung, Maßnahme 39
hier: Ertragssteigerung bezogen auf den Dr.-Hans-Köster-Saal
- 17 Haushaltskonsolidierung, Maßnahme 40
hier: Reduzierung Personal Hallenwarte und Reinigungskräfte
- 18 Haushaltskonsolidierung des Jugendamtes
Konzeption des Jugendamtes
Maßnahmen Nr. 66 - 68, 71 - 74
- 19 Haushaltskonsolidierung des Jugendamtes - Maßnahmen Nr. 69 und 83
Ambulante Hilfen zur Erziehung und Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)
- 20 Haushaltskonsolidierung des Jugendamtes - Maßnahme 76
Fonds "Cents für Pänz"
- 21 Haushaltskonsolidierung des Jugendamtes - Maßnahme 77 - Ablaufstrukturen Förderung freier Träger
- 22 Haushaltskonsolidierung des Jugendamtes - Maßnahme 80
Projektarbeit
- 23 Haushaltskonsolidierung des Jugendamtes - Maßnahme 81
Ausleihe Spielgeräte
- 24 Haushaltskonsolidierung des Jugendamtes - Maßnahme 82
Erziehungsberatung
- 25 Haushaltskonsolidierung des Jugendamtes - Maßnahme 85
Wirtschaftskräfte in Tageseinrichtungen für Kinder
- 26 Haushaltskonsolidierung des Jugendamtes - Maßnahme 86
Konzeption Spielplätze
- 27 Organisationsuntersuchung durch die Firma Rödl & Partner
Schuldnerberatung
Maßnahmenblätter 52 und 53
- 28 Organisationsuntersuchung durch die Firma Rödl & Partner
Betreuung ausländischer Flüchtlinge
Maßnahmenblätter 49 und 51
- 29 Organisationsuntersuchung durch die Firma Rödl & Partner
Interne Buchungsvorgänge
Maßnahmenblatt 50
- 30 Organisationsuntersuchung durch die Firma Rödl & Partner
Behindertenbeauftragte
Maßnahmenblatt 64

- 31 Organisationsuntersuchung durch die Firma Rödl & Partner
Einführung eines Mieter-Vermieter-Modells
Maßnahmenblatt 48
- 32 Neufassung der Benutzer- und Gebührenordnung für die außerschulische Nutzung von Schulräumen und -anlagen, Ausstattungsgegenständen sowie für die außerschulische Nutzung von Turnhallen der Stadt Pulheim
- 33 Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 41.850 €, Produkt 002 007 001, Maßnahme M 32220001.10000.7826000 "KP II Schlauchtrocknungsanlage für die Feuerwehr"
- 34 CAD Bestanderhebung und FM-gerechte Projektorganisation
- 35 Budgetierung, 2. Budgetbericht 2010
- 36 Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren 2011
- 37 23. Änderung der Abfallgebührensatzung zum 01.01.2011
- 38 Kalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühren 2011
- 39 3. Änderung der Abwassergebührensatzung zum 01.01.2011
- 40 Kalkulation der Friedhofs- und Bestattungsgebühren 2011
- 41 19. Änderung der Friedhofsgebührensatzung zum 01.01.2011
- 42 Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2011
- 43 31. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Pulheim vom 19.12.1984
- 44 Erhebung von Straßenbaubeiträgen gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz i.V.m. der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Pulheim
hier: Erlass der Einzelfallsatzung für die Wohnwege im Bereich der Anlage "Dachsweg"
- 45 Erhebung von Straßenbaubeiträgen gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz i.V.m. der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Pulheim
hier: Erlass der Einzelfallsatzung für die Wohnwege im Bereich der Anlage "Iltisweg"
- 46 Neubau eines Kindergartens im BP 94 Brauweiler
hier: Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung
- 47 Flächennutzungsplan der Stadt Pulheim
Teiländerung Nr. 17.3 Pulheim, Am Schwefelberg
- Aufstellungsbeschluss
- 48 Abweichungssatzung über die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Am Kleekamp" in Pulheim

- 49 Antrag (Anregung) gemäß § 24 GO NRW
Anwendung des Runderlasses zur Vermeidung der Beschaffung von Produkten aus
schlimmsten Formen der Kinderarbeit
- 50 Mitteilungen
- 51 Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Bestellung eines technischen Prüfers für das Rechnungsprüfungsamt
- 2 Erbau- und Mietzinsangelegenheiten
- 3 Stadtwerke Pulheim
- Antrag der SPD-Fraktion v. 21.10.2010
- 4 Mitteilungen
- 5 Anfragen
- 6 Festlegung der Beschlüsse, die der Presse bekannt gegeben werden sollen

Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang vom 02.11.2010
bis 10.11.2010

Im Flurbereinungsverfahren Jackerath wird hiermit für das Gebiet der Stadt Bedburg folgendes bekanntgemacht:

**Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -**

**50667 Köln, den 11.10.2010
Zeughausstraße 2-10
Tel.: 0221 / 147 - 4102**

**Flurbereinigung Jackerath
Az.: 33.06.01 - 5 10 02**

B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -, hat beschlossen:

1. Für Teilbereiche der Gemeinde Titz, Kreis Düren, der Stadt Bedburg, Rhein-Erft-Kreis, und der Gemeinde Jüchen, Rhein-Kreis Neuss, wird aus Anlass der Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken in großem Umfang für den Neubau des Autobahnkreuzes Jackerath und die Anbindung der A 44 n bis zur Abbaukante des Tagebaues sowie der A 61 und den damit verbundenen Maßnahmen gemäß § 4 in Verbindung mit den §§ 87 - 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die

Flurbereinigung Jackerath

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Düren

Gemeinde Titz

Gemarkung Titz

Flur 44 Flurstücke 121, 157, 161 - 163, 173 - 175, 177

Flur 46 Flurstücke 3, 4, 73, 80 - 82

Flur 50 Flurstücke 52, 54, 55, 79, 81 - 95, 99, 108 - 122

Flur 51 Flurstücke 1, 2, 9 - 14, 16 - 28, 31 - 35, 38 - 42, 45, 46, 50 - 71, 73, 74

Flur 52 Flurstücke 2, 4, 7, 11 - 20, 26 - 28, 31 - 33, 38, 47 - 52, 54 - 60

Rhein-Erft-Kreis

Stadt Bedburg

Gemarkung Pütz

Flur 1 Flurstücke 1, 12, 14, 28, 46, 47, 60, 73, 85 - 89, 93 - 103

Flur 2 Flurstücke 24, 33, 34, 39, 53, 55, 57, 58

Flur 7 Flurstücke 128, 129

Flur 8 Flurstücke 1, 41, 71

Flur 21 Flurstücke 139, 140, 142, 143

Gemarkung Königshoven

Flur 1 Flurstücke 34, 38, 70, 93, 95, 101, 102

Flur 16 Flurstücke 15, 16, 166, 168, 178, 204, 214

Regierungsbezirk Düsseldorf

Rhein-Kreis Neuss

Gemeinde Jüchen

Gemarkung Garzweiler

Flur 35 Flurstücke 19 - 22, 27, 35, 45 - 48, 51, 53

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist rd. 556 ha groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei
 - a) der Gemeindeverwaltung Titz, Landstr. 4, 52445 Titz, Zimmer 8,
 - b) der Stadtverwaltung Bedburg, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 204,
 - c) der Stadtverwaltung Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, Zimmer 134,
 - d) der Gemeindeverwaltung Jüchen, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen, Zimmer 206,
 - e) dem Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln, Außenstelle Aachen, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen, Zimmer 2105.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Jackerath
mit dem Sitz in Titz.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 -
Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des

Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 - BGBl. I S. 2353). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

6.7 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe:

Das Flurbereinigungsverfahren ist antragsgemäß einzuleiten, weil der Antrag zulässig und begründet ist und auch aus Sicht der Bezirksregierung Köln die Durchführung eines Verfahrens nach den Sondervorschriften der §§ 87 - 89 FlurbG geboten erscheint.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW beabsichtigt den Neubau des Autobahnkreuzes Jackerath und die Anbindung der A 44 n bis zur Abbaukante des Tagebaues sowie der A 61 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter. Der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses wird im laufenden Jahr erwartet.

Da für die Neubaumaßnahme ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden, die hierfür benötigten Flächen nicht ausnahmslos freihändig erworben werden können, vorhandene Grundstücke nicht lagegenau zur Verfügung stehen und zudem An- und Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen eintreten, hat das Dezernat 21 der Bezirksregierung Köln als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 03.06.2009 den Antrag gestellt, ein Flurbereinigungsverfahren gemäß §§ 87 ff. FlurbG einzuleiten und durchzuführen.

Das in Aussicht genommene Neuordnungsgebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen in den Gemarkungen Titz, Pütz, Königshoven und Garzweiler. Das Flurbereinigungsgebiet ist nach Abwägung der agrarstrukturellen örtlichen Gegebenheiten und der sich aus der Topographie, der vorhandenen Verkehrsanlagen und bebauten Flächen ergebenden Zwänge so begrenzt worden, dass einerseits der besondere Zweck der Neuordnung möglichst vollkommen erreicht wird, andererseits auch nicht mehr Grundstücke als unumgänglich erforderlich einbezogen werden.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG in der vom Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln am 24. August 2010 in Titz abgehaltenen Versammlung über Ziel und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sowie über dessen Finanzierung aufgeklärt worden. Dabei wurde insbesondere auf den besonderen Zweck dieses Verfahrens und die Sondervorschriften über die vom Träger des Unternehmens zu tragenden Kosten hingewiesen.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Organisationen und Behörden einschließlich der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände haben sich mit der Durchführung der Flurbereinigung einverstanden erklärt oder keine durchgreifenden Bedenken erhoben. Insbesondere hat auch die landwirtschaftliche Berufsvertretung die Anordnung nach § 87 FlurbG befürwortet.

Da nach allem die Voraussetzungen für die Anwendung der Sondervorschriften nach § 87 Abs. 1 Satz 1 und § 88 Nr. 1 FlurbG gegeben sind, war die Durchführung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens anzuordnen, das Flurbereinigungsgebiet mit den im entscheidenden Teil dieses Beschlusses aufgeführten Grundstücken festzustellen und Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
9a Senat (Flurbereinigungsgericht)
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet

Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Im Auftrag

(L.S.)

gez.

(Fehres)

Ltd. Regierungsvermessungsdirektor